Landkreis Leer

Beschlussvorlage	Nummer	165/2023
Amt für Schule und Bildung	Datum	03.05.2023
Lübbehüsen, Tomke	Bezug-Nr.	2021/334; 173/2022; 042/2023

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen und ÖPNV	30.05.2023	öffentlich
Kreisausschuss	02.06.2023	nichtöffentlich
Kreistag	27.06.2023	öffentlich

Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der beigefügten Anlage 1 farblich markierten Änderungen der Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen Personennahverkehr, kurz: Allgemeine Vorschrift, mit Wirkung zum 01.01.2023.

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Leer finanziert als zuständiger Aufgabenträger im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) den ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet über eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Über die Satzung werden derzeit sowohl die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 7a NNVG als auch Haushaltsmittel der Landkreise an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Die Allgemeine Vorschrift soll nunmehr fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Hintergrund des Fortschreibungsbedarfs sind

1. die Regelungen zur Einführung des Deutschlandtickets,
2. die transparentere Darstellung des Finanzvolumens der Allgemeinen Vorschrift,
3. die Dynamisierung der Finanzierungsmittel gemäß § 7a NNVG sowie der Haushaltsmittel zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs,
4. die Möglichkeit von Einmalzahlungen,
5. eine Erprobungsphase zum Einsatz alternativer Betriebssysteme im ÖPNV im Landkreis Leer,
6. die Einführung des regionalen Schüler- und Azubi-Tickets (Jugendticket) zum 01.08.2022 sowie
7. die Änderung der Regelung zur jährlichen Nachweisprüfung und Prüfungsbestätigung.

zu 1. Der Bund hat die Einführung des 49-Euro-Tickets, das sog. Deutschlandticket, beschlossen. Das Ticket wurde zum 1. Mai 2023 eingeführt. Durch § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben. Diese Tarifvorgabe ist bis zum 30.09.2023 befristet.

Das Land Niedersachsen hat zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 eine Erstattungsrichtlinie erlassen. Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift (nach VO 1370/2007). Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers rückwirkend zum 01. Mai 2023 erfolgen. Die Ausgleichsregelung in der Allgemeinen Vorschrift muss spätestens zum 30. September 2023 umgesetzt sein. Der Bund und die Länder haben sichergestellt, dass die für die Tarifgenehmigung notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket im Jahr 2023 gewährleistet ist.

Durch die AV werden die Unternehmen im Landkreis Leer dazu verpflichtet, das Deutschlandticket bis zum Ende des Jahres anzuerkennen. Die Erstattungsrichtlinie ist ebenfalls bis zum Ende des Jahres befristet. Bis dahin wird über die Gesetze sichergestellt, dass den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger die tatsächlichen Minderausgleiche ausgeglichen werden.

zu 2. Dem Landkreis Leer stehen zur Finanzierung des ÖPNV Finanzmittel aus dem NNVG als auch Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Finanzmittel werden für die verschiedenen Zwecke aus der Allgemeinen Vorschrift eingesetzt. Die bisherige Darstellung der Finanzmittel wird dem Grundsatz der Transparenz auf Grund der zunehmenden Komplexität sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite nicht mehr gerecht. Aus diesem Grunde wird die Anlage 7 dergestalt geändert, dass die Ausgleichsmittel nach § 3 der AV zunächst in einer Übersicht aufgeführt und nachfolgend die weiteren Vorgaben zur Ausreichung der Finanzmittel festgelegt werden.

zu. 3. Die Finanzmittel, die den Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gewährt werden, sind seit 2017 auf einen unveränderten Maximalbetrag begrenzt („Deckelung"). Dieser Betrag, der sich aus den Landesmitteln nach § 7a NNVG und zusätzlichen Haushaltsmitteln des Landkreises zusammensetzt, macht einen Großteil der Einnahmen der Verkehrsunternehmen aus. Auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre sind diese Finanzmittel zur Sicherstellung des bestehenden Angebots im ÖPNV nicht mehr auskömmlich. Es soll daher eine Dynamisierung der „Deckelung" in die AV aufgenommen werden. Die Dynamisierung erfolgt anhand einer neuen Festlegung der Kostenparameter durch einen Gutachter. Die jährliche Berechnung der Dynamisierungsrate erfolgt analog zu den jährlichen Tariffortschreibungen. Als Kostenparameter werden die Personalkosten, die Beschaffung von Bussen und Kosten für Betriebsstoffe (z.B. Diesel), Instandhaltungskosten sowie Kosten für Versicherungen nach der neuen Gewichtung berücksichtigt.

zu 4. Die Personalsituation bei den Verkehrsunternehmen wird zunehmend angespannter. Zum einen erschwert ein dauerhaft hoher Krankenstand die Aufrechterhaltung des Betriebes und zum anderen wird es zunehmend schwerer, überhaupt Personal zu finden, was bereits in den letzten Monaten zu Fahrtausfällen der Nachteulen geführt hat. Bislang konnten Ausfälle von Linienfahrten vermieden werden. Allerdings war die Situation des Öfteren grenzwertig. Zusätzlich kommt hinzu, dass die Mobilitätszentrale öfter nicht besetzt oder nur eingeschränkt besetzt werden konnte, da das Personal auf der Straße gebraucht wurde.

Der Landkreis strebt in den nächsten Jahren an, Verbesserungen im ÖPNV vorzunehmen. Dafür wird ein erhöhter Personaleinsatz notwendig zu sein. Um das bestehende Fahrpersonal in der Branche halten zu können und neue Fahrerinnen und Fahrer zu werben, sollen die Verkehrsunternehmen einen Personalkostenzuschuss erhalten. Der Wert soll 10 % der gezahlten Personalkosten aller Unternehmen im Landkreis Leer darstellen.

zu 5. Im Landkreis Leer soll pilothaft der Einsatz einer alternativen Antriebsform mit Wasserstofftechnologie erprobt werden. Hierfür wurde zusammen mit der EWE und der Weser-Ems Busverkehr GmbH ein Projekt zum Aufbau eines Wasserstoffkreislaufs angedacht, um damit eine nachhaltige Wertschöpfungskette zu schaffen. Im Rahmen einer Erprobungsphase soll der ÖPNV im Landkreis Leer durch den Einsatz von fünf Wasserstoffbussen zukünftig teilweise emissionsfrei gestaltet werden.

Weser-Ems-Bus kümmert sich als eigenwirtschaftliches Verkehrsunternehmen um die Anschaffung, Inbetriebnahme und Instandhaltung der neuen Fahrzeuge. Über die Allgemeine Vorschrift wird eine Ausgleichsmöglichkeit der betrieblichen Mehrkosten, die aufgrund der Neuartigkeit der H2-Technologie entstehen, geschaffen. Die entsprechenden Mehrkosten wurden für die Dauer von sieben Jahren kalkuliert, so dass eine Projektlaufphase für diesen Zeitraum vorgeschlagen wird, sobald die Fahrzeuge im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Projekt sowie die im Zusammenhang stehenden Entwicklungen werden kommuniziert und können auf andere Verkehrsunternehmen übertragen werden. Insofern könnte eine Öffnung auch für weitere Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Auf den Beschluss 42/2023 wird verwiesen.

zu 6. Die in § 3 Absatz 4 der Satzung bereits enthaltene Absichtserklärung kann nunmehr in eine entsprechende Regelung mit Anlage 8 festgeschrieben werden.

zu 7. Die Regelung zum jährlichen Abrechnungsverfahren soll ergänzt werden. Die Nachweise der Verkehrsunternehmen gemäß § 6 der Satzung müssen von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer vorgelegt und bestätigt werden. Da diese bei kommunalen Verkehrsunternehmen auch z.B. von Rechnungsprüfungsämtern erfolgen können, wird die Formulierung hier entsprechend angepasst.

Die zu den Änderungen gehörende Anlage 7, die die genauere Ausgestaltung der Auskehrung regelt, kann indes noch nicht angepasst werden, weil noch wichtige Detailfragen zu klären sind. Zum einen liegt das Gutachten für die Bestimmung und Festlegung der Kostenparameter noch nicht vor. Zum anderen müssen die Regelungen noch mit den Verkehrsunternehmen final abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Implementierung des Deutschlandtickets in die Allgemeine Vorschrift sind seitens des Landkreises Leer keine Kosten zu veranschlagen. Die Minderausgleiche werden für 2023 vollumfänglich vom Bund und vom Land Niedersachsen getragen. Ob eine ausreichende Auskömmlichkeit in den Folgejahren gewährleistet ist, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

Für die Dynamisierung der Allgemeinen Vorschrift werden im Haushaltsjahr 2023 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von ca. 260.000 Euro benötigt. Durch diese Anpassung wird der Kreishaushalt in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Tarifanpassung des Verkehrsverbundes Ems-Jade zusätzlich belastet. Für die geplante Einmalzahlung von Lohnkostenzuschüssen fallen im Jahr 2023 überplanmäßige Mittel in Höhe von ca. 570.000 Euro an. Weder die Dynamisierung noch die Einmalzahlung sind im Haushaltsplan 2023 enthalten, sodass hierfür überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 830.000 € bereitzustellen sind.

Über die Finanzierungen mit der Einführung des regionalen Schüler- und Azubi-Tickets (Jugendtickets) hat der Kreistag in seiner Sitzung von 16.06.2022 entschieden. Es wurde über den Beschluss 173/2022 zusätzliche Mittel von 1.000.000 Euro aus dem Haushalt bereitgestellt. Für den Ausgleich möglicher Betriebskostendefizite durch den Einsatz von Wasserstofftechnologie hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 08.03.2023 zusätzliche Mittel über die Allgemeine Vorschrift in Höhe von jährlich 480.000 Euro ab 2024 für sieben Jahre bereitgestellt.

Matthias Groote
Landrat